



# SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

**Auszug aus:**

*Schulbegleiter erfolgreich einbinden - Grundschule*

Das komplette Material finden Sie hier:

[School-Scout.de](http://School-Scout.de)



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	4
<b>Einleitung</b> .....	5
<b>1 Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	9
1.1 Einleitung .....	9
1.2 Kinder mit seelischer Behinderung .....	10
1.3 Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung .....	11
1.4 Die Bedeutung der Bedingungen vor Ort .....	12
1.5 Vom Antrag bis zum Einsatz: eine Übersicht .....	12
<b>2 Anträge von Eltern auf Bewilligung eines Schulbegleiters</b> .....	14
<b>3 Schulische Stellungnahmen</b> .....	19
3.1 Schulische Stellungnahmen zur Beantragung eines Schulbegleiters .....	19
3.2 Schulische Stellungnahmen bei Verlängerungsanträgen: Einleitung .....	21
<b>4 Schulleitung, Lehrer und Schulbegleiter: der Wert transparenter Strukturen</b> .....	22
4.1 Schulische Stellungnahmen bei Verlängerungsanträgen: Einleitung .....	22
4.2 Vereinbarungen zur Qualitätssicherung: unverzichtbare Bestandteile .....	22
4.3 Lehrer und Schulbegleiter: Abgrenzung von Tätigkeitsbereichen .....	24
4.4 Fließende Übergänge bewusstmachen und individuelle Regelungen finden .....	25
<b>5 Lehrer und Schulbegleiter: Rollenklärungen</b> .....	27
5.1 Einleitung .....	27
5.2 Methoden zur Rollenerklärung .....	27
<b>6 Lehrer und Schulbegleiter: pädagogische Überzeugungen klären</b> .....	35
6.1 Einleitung .....	35
6.2 Pädagogische Überzeugungen abgleichen .....	35
<b>7 Einen gemeinsamen Alltag beginnen</b> .....	37
7.1 Den Einstieg erleichtern .....	37
7.2 Informationen zugänglich machen .....	38
<b>8 Ziele festlegen und Routinen etablieren</b> .....	43
8.1 Die Arbeit des Schulbegleiters im Förderplan .....	43
8.2 Die Festschreibung von Routinen .....	47
8.3 Übungssequenzen für Kinder mit Schulbegleitern .....	50
<b>9 Alltags-Tücken kennen und umgehen</b> .....	53
9.1 Die Tücke im Detail .....	53
9.2 Systematische Kontrollmöglichkeiten .....	57
9.2.1 Abhängigkeiten kontrollieren .....	57
9.2.2 Die Autonomieentwicklung im Blick behalten .....	60
<b>10 Prävention und Klärung von Konflikten</b> .....	61
10.1 Reflexionsanstöße zur Prävention von Konflikten .....	61
10.2 Teamprozesse begleiten .....	63
<b>Literatur</b> .....	65

# Vorwort

Liebe Kollegen,<sup>1</sup>

der vorliegende Band stellt Informationen, Reflexionen und Methoden zur Zusammenarbeit mit einer Berufsgruppe zusammen, die immer mehr Einzug in deutsche Grundschulen hält: die Gruppe der Schulbegleiter oder Integrationshilfen. Der Begriff der „Integrationshilfe“ deutet bereits auf die Hintergründe dieser Entwicklung hin. Seit Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im März 2009 haben die Diskussionen um ein inklusives Schulsystem – auf die begrifflichen Ausdifferenzierungen möchte ich hier verzichten – eine bislang nicht bekannte Intensität angenommen. Die Umsetzung der Forderung, „aktiv gegen Diskriminierung, Benachteiligung und Exklusion einzutreten“, stellt eine zentrale Herausforderung der Pädagogik dar und „beschreibt damit einen dauerhaften Schulentwicklungsauftrag“ (Werning 2012, 49). Ein Teil dieser Entwicklung ist, dass Lehrer sich vor die Aufgabe gestellt sehen, in Teams zu arbeiten. Diese Teams können sich aus Grundschul- und Förderschullehrern, aber auch aus Grundschullehrkräften und Schulbegleitern zusammensetzen. Wo Kindern mit drohender oder manifester Behinderung ein Schulbegleiter bewilligt wird, verändert sich das System Klasse und es entsteht die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit aller Agierenden zu gestalten und die Aufgabengebiete der unterschiedlichen Berufsgruppen voneinander abzugrenzen.

Hier möchte dieser Band Unterstützung anbieten, indem er Erfahrungen, Reflexionen und Methoden veröffentlicht, die aus meiner langjährigen Beschäftigung mit dem System Schulbegleitung in vielen unterschiedlichen Arbeitskontexten erwachsen sind. Dabei handelt es sich also nicht um einen Versuch, das Phänomen unter harten wissenschaftlichen Kriterien zu analysieren, sondern vielmehr um ein Angebot zum kollegialen Austausch. An diesem Austausch können Sie sich gerne beteiligen: Ich verstehe die Ausführungen dieses Bandes keinesfalls als Schlusspunkt, sondern als Impuls. Deshalb bin ich auf Ihre Rückmeldungen als Leser sehr gespannt.

Herzlichst

Gabriele Kremer

---

<sup>1</sup> Wir sprechen hier wegen der besseren Lesbarkeit von Kollegen, Lehrern, Schulbegleitern, Schülern etc. in der verallgemeinernden Form. Selbstverständlich sind auch alle Kolleginnen, Lehrerinnen, Schulbegleiterinnen, Schülerinnen etc. gemeint.

# Einleitung

## Begriffe

Integrationshilfen, Nachgehende Hilfen, Inklusionshelfer, Unterrichtshelfer, Schulbegleiter und Teilhabeassistenten: Alle diese Begriffe bezeichnen eine Berufsgruppe, die seit einigen Jahren zunehmend stärker in deutschen Klassenzimmern präsent ist. In diesem Band sprechen wir meist von Schulbegleitern oder Teilhabeassistenten und meinen damit Personen, die Kinder mit Behinderungen oder schwerwiegenden seelischen Beeinträchtigungen in der Schule unterstützen.

## Ausbildung

Schulbegleiter ist kein Ausbildungsberuf. Inwieweit Schulbegleiter über Basisqualifikationen verfügen müssen, entscheiden die Anstellungs- und Maßnahmenträger. Schulbegleiter sind mitunter ungelernte Kräfte, die im privaten Kontext Erfahrungen mit Menschen mit Behinderungen haben. Es kann sich um sehr junge Menschen handeln, die vor Beginn ihrer Berufsausbildung Erfahrungen im sozialen Bereich sammeln möchten. Andere entscheiden sich gegen Ende ihrer Berufslaufbahn noch einmal dazu, mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu wollen. Für Absolventen von Erzieher- oder Heilerziehungspflegeschulen ist eine Tätigkeit als Schulbegleiter oft ein erster praktischer Einstieg ins Berufsleben. Einige Schulbegleiter, die noch nicht so lange in Deutschland leben, haben in ihren Herkunftsländern Abschlüsse als Lehrer oder Erzieher erworben und können wegen Sprachbarrieren oder rechtlichen Vorgaben oftmals in Deutschland nicht als solche tätig werden.

## Entwicklung von Schulbegleitung

In Deutschland arbeiten Schulbegleiter in größerer Anzahl erst seit den 1990er Jahren. Andere Länder wie die USA blicken auf sehr lange Erfahrungen in der Arbeit mit sogenannten „Paraprofessionals“ oder „Paraeducators“ zurück (vgl. Rumpler 2004, 140; Dworschak 2010, 131; Beck u. a. 2010, 244). Ihre Anzahl ist im deutschen Schulsystem in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen (vgl. Mays u. a. 2014, 75; Dworschak 2014, 151). Damit wachsen an vielen Orten die personellen Ressourcen zur Optimierung der Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen.

## Herausforderungen für Lehrer

Diese personellen Ressourcen sinnvoll zu nutzen stellt allerdings für Lehrer eine Herausforderung dar. In vielen Gesprächen mit Kollegen kristallisieren sich z. B. folgende Herausforderungen und Probleme heraus:

## Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des „neuen Systems“ sind vielen Kollegen, die noch nie mit Schulbegleitern zu tun hatten, unklar und sie lassen sich auch nicht so einfach erschließen. Das ist für viele irritierend und ärgerlich, denn einerseits betreffen sie den Kernbereich ihrer beruflichen Kompetenz – den Unterricht. Andererseits basieren die rechtlichen Grundlagen der Arbeit von Schulbegleitern nicht auf dem Schulgesetz und Landesrecht, sondern auf gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene.

Der Auftrag von Schulbegleitern ist in den rechtlichen Grundlagen – aus guten Gründen – offen formuliert. Damit ergibt sich auf lokaler Ebene immer wieder neu die Aufgabe zu klären, was ein Schulbegleiter bezogen auf ein Kind leisten soll und darf.

### „Angemessene“ Hilfen

Pädagogik als Wissenschaft hat, das ist ihr Vor- und Nachteil, ein Technologiedefizit. Das ist nicht folgenlos. Was genau eine „angemessene Hilfe“ oder „das Richtige“ für ein Kind, insbesondere für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist, wird häufig sehr unterschiedlich gesehen. Welches Gewicht die Auffassung des Lehrers, welches Gewicht die des Schulbegleiters, welches Gewicht die Auffassung der Eltern hat, ist daher eine wichtige Frage und ein Konfliktfeld, zu dessen Klärung sich viele Kollegen Unterstützung wünschen.

### Arbeit im Team

Das Spektrum an Möglichkeiten, in welcher Form Lehrer und Schulbegleiter zusammenarbeiten können, ist vielfältig. Ich habe in meinen Gesprächen mit Lehrern und Schulbegleitern zum Beispiel gehört, dass die Lehrer Schulbegleiter als Experten für das behinderte Kind wahrnehmen, weil er es als einzelnen im Blick hat, während der Lehrer stets auf die Gruppe hin orientiert ist.

Andere Kollegen sehen den Schulbegleiter bezogen auf das Kind mit Behinderung in ihrer Klasse als reinen Helfer, der ihr Bildungsangebot dem Kind überbringt. Der Lehrer, so hat ein Kollege es sehr einprägsam formuliert, ist in diesem Blickwinkel der Koch, der Schulbegleiter der Kellner. Im Konfliktfall ist es unerlässlich, bezogen auf diese verschiedenen Formen der Kooperation Klarheit zu gewinnen.

### Spannungsfeld Unterstützung und Selbstständigkeit

Eines ist allen Kindern, die von Schulbegleitern betreut werden, gemeinsam: sie können (aus unterschiedlichen Gründen) den Anforderungen des Unterrichts nicht selbstständig genügen. Hilfestellungen seitens des Schulbegleiters sollen die Möglichkeiten zur Teilhabe am Unterricht erweitern, bergen aber die Gefahr, dass Kinder ihre Anstrengungen, selbstständig zu handeln, einschränken. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Autonomieentwicklung eines von einem Teilhabeassistenten betreuten Schüler besondere Bedeutung. Diese im Blick zu behalten und weiter systematisch zu fördern ist eine große Herausforderung.

### Gefahr der Stigmatisierung

Schüler, auch Schüler in Förderschulen, nehmen sehr deutlich wahr, wenn sich eine Person speziell um sie kümmert. Das kann als Privileg aufgefasst werden, birgt aber auch Gefahren in sich. Für die Mitschüler zeichnet die permanente Begleitung den Schüler als besonders aus und diese Abweichung kann durchaus auch negativ konnotiert sein. Vor diesem Hintergrund erscheint es unerlässlich, die daraus resultierende Gefahr einer Stigmatisierung zu beachten und nach Lösungsstrategien zu suchen.

### Pädagogisches und nicht-pädagogisches Handeln

In Zusammenhang mit Schulbegleitung wird durch die rechtlichen Rahmenbedingungen eine Unterscheidung eingeführt, die im Alltag nicht so einfach zu treffen ist: die zwischen pädagogischem Handeln des Lehrers und nicht-pädagogischem oder nur unterstützendem Handeln des Schulbegleiters. Da, wo sich solche Unterscheidungen treffen lassen, ist die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche wichtig und richtig – schließlich besteht ein nicht unerheblicher Unterschied in Auftrag und Gehalt der beiden Berufsgruppen. Wichtig ist aber auch zu sehen, wo solche

administrativen Unterscheidungen unmöglich sind, dies ins Bewusstsein zu rücken sowie gemeinsame und differente pädagogische Überzeugungen zu identifizieren und eventuelle Differenzen zu klären.

### **Pädagogik aus einer Hand**

Ein wichtiger Aspekt bei diesen Klärungsprozessen ist, dass der „rote Faden“ der Förderung erhalten bleibt. Klar ist, dass es dem Lehrer obliegt, die Förderung aller Kinder, auch der inklusiv beschulten Kinder mit Förderbedarf, zu planen und Materialien bereitzustellen. Mitunter obliegt es aber Schulbegleitern, Aufgaben mit Kindern auszuführen, und manchmal findet diese Arbeit phasenweise auch außerhalb der Sichtweite des Lehrers, zum Beispiel in einem Differenzierungsraum, statt. Wie gewährleistet werden kann, dass hier Transparenz herrscht und in allen Situationen die gleichen pädagogischen Prinzipien wirksam werden, ist eine stete Herausforderung. Gerade für Schüler mit erheblichen Lernschwierigkeiten ist aber eine solche „Pädagogik aus einer Hand“ unerlässlich.

### **Der Schulbegleiter und die „unbegleiteten Schüler“**

Was in den Richtlinien zur Umsetzung von Schulbegleitung oft eine sehr untergeordnete Rolle spielt, ist die Bedeutung eines Schulbegleiters für die Schüler, für die er nicht zuständig ist. Auch hier ist die Rollenklärung unerlässlich, denn ein zusätzlicher Erwachsener im Raum verändert das gesamte System und kann dies in produktive wie kontraproduktive Richtung tun.

Letztlich führen diese Überlegungen zu einem letzten Punkt, nämlich der Frage, wie ein sinnvolles Konzept von Schulbegleitung im Alltag implementiert werden kann.

Ich hoffe, dass die folgenden Anregungen einen Beitrag dazu leisten können.

### **Gliederung des Bandes**

In einem ersten Schritt (Kapitel 1) möchte ich zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutern. Dabei schenke ich der Differenzierung zwischen Anträgen nach seelischer Behinderung auf der einen Seite und körperlicher und geistiger Behinderung auf der anderen Seite besondere Aufmerksamkeit. Außerdem wird der Verfahrensablauf von der Beantragung bis zum Einsatz eines Schulbegleiters verdeutlicht.

Lehrer sind mit der Aufgabe konfrontiert, Eltern beim Stellen der Anträge zu unterstützen. Deshalb beinhaltet das Kapitel 2 Informationen darüber, was unverzichtbare Bestandteile solcher Anträge sind. Sicher spielt die Zusammenarbeit mit Eltern auch über diesen Aspekt hinaus eine wichtige Rolle. Eine detaillierte Beschäftigung mit diesem Problemfeld muss aber anderen Arbeiten vorbehalten bleiben.

Schulen tragen durch ihre Stellungnahmen dazu bei, dass Leistungsträger Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen treffen. Kapitel 3 gibt Hilfestellungen zum Verfassen dieser Stellungnahmen.

Mit Kapitel 4 beginnt die Auseinandersetzung mit der Frage, wie die konkrete Arbeit vor Ort ausgestaltet werden kann. Dazu werden zunächst Informationen zur Verfügung gestellt, die der Entwicklung transparenter Strukturen und der Festschreibung von Arbeitsbereichen dienen.

Eine zentrale Aufgabe der Zusammenarbeit besteht in der Klärung der Rollenverteilung von Lehrern und Schulbegleitern. Methoden, wie diese gelingen kann, stellt Kapitel 5 vor.

Meine Überlegungen gehen von der Überzeugung aus, dass auch Schulbegleiter notwendigerweise pädagogisch handeln müssen und ihre Überzeugungen in die Arbeit mit der Klasse einfließen. Deshalb setzt sich Kapitel 6 mit der Frage auseinander, wie Lehrer und Schulbegleiter ihre pädagogischen Überzeugungen miteinander in Beziehung setzen können.

Die gemeinsame Gestaltung eines pädagogischen Alltags wird durch einen positiven Einstieg erleichtert, weshalb sich Kapitel 7 besonders der Anfangsphase widmet.

Anschließend macht Kapitel 8 Vorschläge, wie sich Ziele festlegen und Routinen etablieren lassen. Außerdem gebe ich Hinweise, wie Lehrer und Schulbegleiter Kinder im lernziendifferenten Unterricht fördern können, sodass die Förderung stringent und „aus einer Hand“ organisiert wird.

Die bis zu Kapitel 9 formulierten Informationen, Reflexionen und Handlungsmöglichkeiten halte ich für notwendig, jedoch für nicht hinreichend bezogen auf die Gestaltung eines für alle förderlichen Alltags. Unterricht ist ein komplexes Geschehen, daher komme ich in Kapitel 9 auf Problemlagen zu sprechen, die ich als besondere Tücken dieses Alltags kennengelernt habe. Es werden dort einige Reflexionsanstöße gegeben sowie Vorschläge, wie Problemlagen systematisch in den Blick genommen werden können, vorgestellt.

Daran anschließend beschäftigt sich abschließend Kapitel 10 mit Möglichkeiten, Konflikten präventiv und interventiv zu begegnen.

# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

## 1.1 Einleitung

### Schulbegleitung als Einzelfallmaßnahme der Eingliederungshilfe

Der Anspruch auf Schulbegleitung resultiert nicht einfach aus der Beeinträchtigung oder Behinderung eines Kindes. Wird bei einem Kind vor oder während des Schulbesuchs ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt, so obliegt es zunächst der Schule, die personellen Ressourcen für die Förderung bereitzustellen. Da das Schulgesetz Ländersache ist, gelten in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedliche Regelungen und Verfahrensabläufe. Grundsätzlich ist es aber stets Landespersonal (vom Land finanzierte Regelschullehrer, Förderschullehrer, mitunter auch Erzieher oder Sozialpädagogen), das für die Förderung zur Verfügung steht.

Die jeweiligen Schulträger sind für sächliche Ressourcen zuständig, insbesondere z. B. für ein Schulgebäude, das auch Kindern mit Behinderungen zugänglich ist. Nur wenn Kinder einen Unterstützungs- und Betreuungsbedarf haben, der so nicht gedeckt werden kann, kommt die Eingliederungshilfe in Betracht (vgl. Dworschak 2012, 3).

### Rechtliche Grundlagen im Überblick

Die Regelungen sind bundeseinheitlich gleich und basieren im Wesentlichen auf folgenden Gesetzen:

§ 35a SGB VIII:

Hier geht es um die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

§ 2 SGB IX:

Hier geht es um die Frage, wie Behinderung verstanden wird.

§ 53 SGB XII:

Hier geht es darum, wer leistungsberechtigt ist und was die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist.

§ 54 SGB XII:

Hier geht es insbesondere um den Einbezug der Hilfen zur angemessenen Schulbildung in die Leistungen der Eingliederungshilfen.

§ 12 der Eingliederungshilfe VO Schulbildung:

Hier geht es um die Konkretisierung der Hilfen zur angemessenen Schulbildung.

### Differenzierung zwischen körperlicher und geistiger Behinderung bzw. seelischer Behinderung

Betrachtet man die Regelungen im Detail, ist eine Unterscheidung besonders wichtig, nämlich die Unterscheidung in

1. die Gruppe der Kinder mit seelischer Behinderung;
2. die Gruppe der Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung.

Ob sie zu einer dieser Gruppen gehören und ihnen deshalb eine Teilhabeassistenz unter den konkreten Bedingungen bewilligt wird, ist Ergebnis einer Prüfung und lässt sich nicht einfach aus einer vorhandenen Beeinträchtigung oder Behinderung ableiten. Der Prozess der Prüfung durch das Jugendamt bzw. Sozialamt wird in den folgenden Kapiteln genauer erläutert.



# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Wichtig ist dabei, inwieweit die Kinder unter dem Gesichtspunkt des Sozialgesetzes als körperlich, geistig oder seelisch behindert anzusprechen sind. Pädagogische und schulrechtliche Begriffe lassen sich nicht eins zu eins in sozialrechtliche übersetzen, es gibt aber durchaus Verbindungslinien.

Im Falle der körperlichen und geistigen Behinderung lassen sie sich häufig recht einfach mit pädagogischen und schulischen Begriffen in Verbindung bringen. Kinder, die sozialrechtlich als geistig behindert angesprochen werden, werden pädagogisch in der Regel Kinder mit geistiger Behinderung genannt. Schulisch werden sie meist als Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angesprochen.

Bei Schülern mit körperlicher Behinderung besteht schulisch gesprochen in der Regel Förderbedarf im Sinne des Förderschwerpunkts körperlich-motorische Entwicklung.

Im Falle der seelischen Behinderung ist dies, wie im Folgenden dargestellt werden soll, sehr viel komplexer.

Was meinen die Begriffe körperliche, geistige bzw. seelische Behinderung also in den Rechtstexten, die für die Beantragung von Teilhabeassistenzen eine Rolle spielen?

## 1.2 Kinder mit seelischer Behinderung

Der § 35a des SGB VIII regelt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Demnach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. „(...) ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und (...)“
2. „(...) daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (...)“ (§ 35a SGB VIII).

Kinder und Jugendliche gelten als von seelischer Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (§ 35a SGB VIII).

Ob eine solche seelische Behinderung vorliegt oder ob einem Kind eine solche droht, dürfen nach der Gesetzeslage die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei denen ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wird, nicht ohne Weiteres entscheiden. Als Grundlage benötigen sie die Stellungnahme

1. „(...) eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder (...)“
2. „(...) eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder (...)“
3. „(...) eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt (...)“ (§ 35a SGB VIII, Abs. 1a)

Diese Stellungnahme

- muss auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung basieren;
- muss darlegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht;
- soll nicht von der gleichen Institution/Person abgegeben werden, die auch die Hilfeleistungen erbringt.

Der Kreis der Kinder, die einen Anspruch auf die Gewährung einer Teilhabeassistenz nach § 35a SGB VIII haben, ist schwer einzugrenzen. Häufig handelt es sich um Kinder, bei denen von Seiten der Schule ein Förderbedarf im Sinne der sozial-emotionalen Entwicklung vermutet oder festgestellt ist. Mitunter besteht auch Förderbedarf im Sinne der Schule für Kranke.

Häufig handelt es sich um Schüler, die

- sich kaum an soziale Normen und Regeln halten können,
- sich durch eine extrem niedrige Funktionstoleranz auszeichnen,
- in besonderem Maße auf persönliche Ansprache angewiesen sind, d. h. kaum oder inadäquat auf Aufforderungen, Arbeitsaufträge oder Ermahnungen reagieren können, die sie nur als Mitglied der Gruppe ansprechen.

Inadäquate Reaktionen können unterschiedliche Gestalt haben:

- Schüler reagieren einfach nicht auf Aufforderung der Lehrkräfte.
- Schüler ziehen sich vollständig zurück und verweigern die Kommunikation.
- Schüler versuchen, sich aktiv einer Situation zu entziehen, und laufen weg.
- Schüler zeigen selbstverletzendes Verhalten.
- Schüler werden fremdaggressiv.

Auch Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und psychischen Erkrankungen im engeren Sinne (z. B. Tourette-Syndrom, Depression) kommen für eine Teilhabeassistenz nach § 35a SGB VIII in Betracht.

## 1.3 Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung

Körperliche und geistige Behinderungen fallen bei Kindern, anders als „seelische Behinderungen“, oft frühzeitig, nicht selten bereits kurz nach der Geburt, auf. Medizinisch lässt sich die Ursache der Behinderung häufig eindeutig erfassen. Genauer beschrieben werden die Personengruppen in den §§ 1 und 2 der VO nach § 60 SGB XII.

Der § 2 SGB IX fasst Menschen als behindert auf, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die Menschen bzw. Kinder und Jugendlichen gelten als von Behinderung bedroht, wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (vgl. § 2 SGB IX, Absatz 1).

Nach § 53 SGB XII steht Menschen, die in diesem Sinne behindert oder von Behinderung bedroht sind, Eingliederungshilfe zu, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Es können aber auch Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe

# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

erlangen (vgl. § 53 SGB XII). Nach § 54 SGB XII sind Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung Leistungen der Eingliederungshilfe.

Für Teilhabeassistenz nach SGB XII kommen daher Schüler in Betracht, die

- starke körperliche Einschränkungen haben (z. B. sehr stark in ihrer Bewegung eingeschränkt sind);
- als geistig behindert anzusprechen sind, z. B. weil sie eine starke Entwicklungsverzögerung aufweisen oder an einem umschriebenen Syndrom, das mit geistiger Behinderung einhergeht, leiden (z. B. Down-Syndrom, Fragiles-X-Syndrom).

## 1.4 Die Bedeutung der Bedingungen vor Ort

Wie oben deutlich wurde, sind die Gesetzesgrundlagen bundeseinheitlich und die Eckpunkte, was von wem nach welchen Indikatoren geprüft werden muss, gesetzlich festgelegt. Wie diese Strukturen in Routineabläufe eingepflegt wurden, kann sich in den einzelnen Sozial- und Jugendämtern aber unterscheiden. In manchen Bundesländern gibt es Arbeitshilfen oder Handreichungen (vgl. z. B. Hessischer Städtetag (Hg.) o. J.; Modellprojekt (Hg.) 2007). Manche Sozial- oder Jugendämter geben überdies lokale Informationen bzw. Hinweise zu gewünschten Formalitäten (wie Formulare für schulische Stellungnahmen) heraus (vgl. z. B. Stadt Koblenz (Hg.) 2008). Es erscheint wichtig, sich über diese lokalen Bedingungen vor Ort auf dem Laufenden zu halten, weil das System Schulbegleitung sich aktuell sehr dynamisch verändert. Mit dieser Einschränkung stellt sich der Weg vom Antrag bis zur Einstellung eines Teilhabeassistenten wie im folgenden Unterkapitel beschrieben dar.

## 1.5 Vom Antrag bis zum Einsatz: eine Übersicht

Im Folgenden finden Sie den Ablauf in der Übersicht. Dabei spielt bei der Beantragung von Teilhabeassistenten wegen seelischer Behinderung der ICD-10 eine besondere Rolle. ICD-10 ist das Kürzel für die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, für das weltweit anerkannte Diagnoseklassifikationssystem der Medizin. Es wird von der Weltgesundheitsorganisation herausgegeben. Die Ziffer -10 steht für die derzeit gültige Ausgabe. Diagnosen nach „ICD-10“ werden ausschließlich von Ärzten vergeben. Sonderpädagogische Gutachten verweisen häufig auf Arztberichte und Diagnosen nach ICD-10, selbst stellen können sie sie aber nicht. Der ICD-10 ist online unter <http://www.icd-code.de> abrufbar.

## 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

<b>Verfahrensweg bei körperlicher und geistiger Behinderung (§ 54 SGB XII)</b>	<b>Art der Beteiligung der Schule</b>	<b>Verfahrensweg bei seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)</b>
Antrag der Sorgeberechtigten	Der Antrag bezieht sich auf schulische Settings. Deshalb erscheint eine Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus bereits auf dieser Stufe sinnvoll.	Antrag der Sorgeberechtigten
-	-	Ärztliches Gutachten nach ICD-10
Schulische Stellungnahme bzw. Schulbericht	Schule berichtet über die Notwendigkeit einer Assistenz aus ihrer Sicht.	Schulische Stellungnahme bzw. Schulbericht sowie Stellungnahmen und Berichte der Eltern
Zusendung eines ärztlichen Gutachtens bzw. Vorstellung beim Gesundheitsamt		
-	Rückfragen an die Schule können erfolgen.	Weitere anamnestische Erhebungen durch den Jugendhilfeträger
Prüfung, ob die Hilfe rechtmäßig, notwendig und geeignet ist	Rückfragen an die Schule können erfolgen.	Prüfung, ob die Hilfe rechtmäßig, notwendig und geeignet ist (Prüfung der schulischen Teilhabebeeinträchtigung; Entscheidung über Anspruch und Ausgestaltung der Hilfe)
Entscheidung über Gewährung der Hilfe	-	Entscheidung über Gewährung der Hilfe
i. d. R.: Auftrag an einen freien Träger, die Maßnahme personell umzusetzen	Kooperation mit der Schule bezogen auf Bedingungen vor Ort	i. d. R.: Auftrag an einen freien Träger, die Maßnahme personell umzusetzen

## 2. Anträge von Eltern auf Bewilligung eines Schulbegleiters

In der Praxis kommen aufgrund der Komplexität der Rechtslage sehr viele zeitraubende und für alle Beteiligten belastende Fehler vor. Um das zu vermeiden, ist es wichtig, dass die mit der Beratung von Eltern befassten Berufsgruppen im Blick haben, welche Informationen seitens der Behörden wichtig sind.

Was also sollte ein Antrag enthalten, damit er zügig bearbeitet werden kann? Es lassen sich zwei Aspekte unterscheiden:

1. Der Antrag muss alle wesentlichen biografischen Eckdaten enthalten.
2. Der Antrag muss Informationen enthalten, die sich auf den Anwendungsbereich des Gesetzes beziehen. Diese unterscheiden sich, wie oben ausgeführt, danach, ob ein Antrag beim Sozial- oder beim Jugendamt gestellt wird (SGB VIII oder SGB XII).

Die folgenden drei Checklisten erleichtern es Ihnen zu prüfen, ob wesentliche Daten enthalten sind:

Checkliste 1: Wesentliche Informationen bezogen auf biografische Eckdaten

Checkliste 2: Wesentliche Informationen bezogen auf den Anwendungsbereich § 35a, SGB VIII (seelische Behinderung)

Checkliste 3: Wesentliche Informationen bezogen auf den Anwendungsbereich §§ 53/54, SGB XII (körperliche/geistige Behinderung)





# SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

**Auszug aus:**

*Schulbegleiter erfolgreich einbinden - Grundschule*

Das komplette Material finden Sie hier:

[School-Scout.de](http://School-Scout.de)

